

Verordnung der Stadt Grafenau über den Ladenschluss an Sonntagen nach § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für Grafenau kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum 01.01. – 28./29.02., sowie 01.05. – 30.09. jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die in § 1 genannten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonntage, die auf der Grundlage von gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnungen zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Sofern dies der Fall ist, verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Verkaufssonntage, beginnend mit den Sonntagen im September in rückwärtiger Reihenfolge, wobei der Sonntag, an dem das Kraut- und Rübenfest stattfindet, nicht betroffen ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 5. November 2003

Stadt Grafenau

P e t e r
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk
gemäß § 3 BekV**

Gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 21.05.2002 wurde vorstehende Verordnung in der Verwaltung der Stadt Grafenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierzu wurde im Grafenauer Anzeiger Nr. 257 vom 07.11.2003 hingewiesen.

Grafenau, den 07.11.2003

Stadt Grafenau

P e t e r
1. Bürgermeister

Verteiler (§ 53 LStVG):

- a) Ortsrechtssammlung
- b) Akte EAPI. 8413
- c) Landratsamt Freyung-Grafenau
- d) Amtsgericht Freyung
- e) Staatsanwaltschaft Passau
- f) Polizeiinspektion Grafenau